

Prüfungsordnung

für

die Mitglieder des Seminars für Genossenschaftswesen
an der Universität Halle-Wittenberg.

§ 1.

Die Prüfung der Bewerber um das Diplom des Seminars für Genossenschaftswesen (Diplomprüfung) wird unter dem Vorsitz seines Direktors von den Mitgliedern der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu diesem Zwecke ernannten Kommission abgehalten.

§ 2.

Zur Prüfung können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche dem Seminare mindestens zwei Semester als ordentliche Mitglieder angehört haben und nachweisen, dass sie folgende Vorlesungen gehört haben:

- a) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.
- b) Einführung in das Handels- und Wechselrecht.*)
- c) Einführung in die Staats- und Wirtschaftslehre.*)
- d) Genossenschaftsrecht.
- e) Landwirtschaftliche oder gewerbliche Genossenschaftslehre.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der auf Schulbildung und Universitätsstudium bezüglichen Nachweise an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet und die Prüfungstermine bestimmt.

§ 3.

Die Prüfung zerfällt in

A. einen schriftlichen Teil umfassend je eine Klausurarbeit, die in zwei Stunden zu lösen ist, aus:

*) Von Juristen, welche die entsprechenden juristischen Vorlesungen gehört haben, nicht verlangt.

der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Genossenschaftslehre,

2. dem Genossenschaftsrecht.

B. einen mündlichen Teil aus

1. der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

2. der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Genossenschaftslehre,

3. dem Genossenschaftsrecht einschliesslich der Grundzüge des Handels- und Wechselrechts,

4. der allgemeinen Staatslehre,

5. der Buchführung.

§ 4.

Ueber die Leistungen des Bewerbers wird über jede einzelne Prüfung seitens des Fachexaminators eine Zensur nach folgendem Schema erteilt:

1 sehr gut,

2 gut,

3 genügend,

4 ungenügend.

Die Gesamtzensur über den Ausfall der Prüfung wird nach demselben Schema mit Berücksichtigung des Gewichts der einzelnen Zensuren durch Beschluss der bei der Prüfung beteiligten Mitglieder der Kommission nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Wenn die Gesamtzensur nicht mindestens genügend lautet, so darf das Diplom dem Bewerber nicht erteilt werden. Er kann es jedoch nachträglich erlangen, wenn er sich nach Ablauf von mindestens einem Semester in denjenigen Fächern, in denen er eine geringere Einzelzensur erhalten hatte, mit genügendem Erfolge einer Wiederholungsprüfung unterzieht.

§ 6.

Die Gesamtzensur sowie die erteilten einzelnen Zensuren sind in das Diplom aufzunehmen und auch mit einer kurzen Notiz über den Verlauf der Prüfung zu den Akten zu vermerken. Die Diplome werden von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

§ 7.

Denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich der Diplomprüfung nicht unterziehen oder sie nicht bestanden haben, wird auf ihren Antrag von dem Direktor des Seminars, eventl. nach Benehmen mit den beteiligten Dozenten, ein Abgangszeugnis ausgestellt, das ein Urteil über ihren Fleiss und die Angabe der von ihnen gehörten Vorlesungen enthält.

§ 8.

Die Diplomsprüfungsgebühren, welche vor der Prüfung an die Universitätskasse einzuzahlen sind, betragen 40 M., im Wiederholungsfalle 20 M. Für das im § 7 bezeichnete Abgangszeugnis ist eine Gebühr von 5 M. an die Universitätskasse zu entrichten.

Berlin, den 14. Februar 1911.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Trott zu Solz.